

41. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Beschwerden aus dem Saarland hat die Bundesnetzagentur im Jahr 2016 im Rahmen eines Telefonanbieterwechsels erhalten, und wie viele Verfahren wurden davon eskaliert?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 6. Februar 2017**

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) führt keine nach Bundesländern, Regionen oder Postleitzahlen differenzierten Statistiken über Beschwerden im Rahmen eines Anbieterwechsels und über die Anzahl der eskalierten Verfahren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

42. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Veränderungen ergeben sich im Jahr 2017 durch das am 30. Dezember 2016 in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz (BTHG) für Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit ihrer Teilhabe am Spitzen- und Leistungssport bzw. am organisierten Breitensport (in Sportvereinen), am Gesundheits- und Rehabilitationssport sowie am Sport in Bildungseinrichtungen (Kitas, Schulen, Berufsausbildungsstätten sowie Hochschulen und Universitäten), und in welcher Weise sichert die Bundesregierung die Mitwirkung von Vertretern des organisierten Sports im Beirat nach § 86 BTHG?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 7. Februar 2017**

Die Bundesregierung fördert auf vielfältige Art und Weise die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im und durch Sport. Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) führt insbesondere durch die folgenden Regelungen, die zum 1. Januar 2018 in Kraft treten, zu Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit sportlicher Betätigung:

- Die Änderung in § 49 Absatz 6 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – neu beinhaltet die beispielhafte Aufzählung der ergänzenden Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Durch das Training motorischer Fähigkeiten nach Nummer 7 wird die Bedeutung der Bewegungsorientierung gestärkt.

- In § 78 SGB IX -neu- wird zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in der Sozialen Teilhabe der Begriff „Assistenzleistungen“ eingeführt. Die Assistenzleistungen dienen dem Ziel der selbstbestimmten Alltagsbewältigung und Tagesstrukturierung. Dabei reicht es aus, dass dieses Ziel längerfristig erreicht werden kann. Hierzu gehört insbesondere der Bereich der Freizeitgestaltung, der natürlich auch den Sport umfasst.
- § 78 Absatz 5 SGB IX -neu- regelt die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, die ein Ehrenamt ausüben. Für Menschen mit Behinderungen, die sich beispielsweise in einem Sportverein ehrenamtlich betätigen wollen, kann die Assistenzleistung auch zur Unterstützung eines solchen Ehrenamtes eingesetzt werden.

Die Vertretung des inklusiven Sports im Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist insbesondere durch die Mitglieder der Behindertenverbände gesichert. Darüber hinaus sind auch die für Rehabilitationssport zuständigen Rehabilitationsträger im Beirat vertreten. Darüber hinaus arbeiten die Vertreterinnen und Vertreter des organisierten Sports, des Deutschen Behindertenrats, der Reha-Träger, der Sozialpartner, der Bundesministerien sowie der Sport- und Kultusministerkonferenz unter anderem im Rahmen der Werkstattgespräche „Inklusion im Sport“, die von der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen organisiert werden, gut zusammen; gleiches gilt für die Gremien der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation und der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation.

43. Abgeordnete
Susanna Karawanskij
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Pendlerinnen und Pendler, die für ihre Arbeit aus den ostdeutschen in die westdeutschen Bundesländer pendeln, und wie hoch ist die Zahl der Pendlerinnen und Pendler, die aus den westdeutschen Ländern für ihre Arbeit in die ostdeutschen Länder pendeln (bitte auch jeweils deren Anteil an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. Februar 2017

Die Angaben zu den Pendlerströmen zwischen West- und Ostdeutschland stehen auf Basis der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung. Hier liegen sowohl Angaben zum Wohnort wie auch zum Arbeitsort sozialversicherungspflichtig Beschäftigter vor.

Im Berichtsmonat Juni 2016 pendelten rund 404 000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte von Ost- nach Westdeutschland und rund 158 000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte von West- nach Ostdeutschland. Dies entspricht 6,6 Prozent der rund 6,08 Millionen in Ostdeutschland wohnhaften sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und 0,6 Prozent der rund 25,11 Millionen in Westdeutschland wohnhaften sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.